

## Pflegekarenz und Pflegezeit – Newsletter 98

Seit 2014 haben die ArbeitnehmerInnen die Möglichkeit Pflegekarenz oder Pflegezeit für einen befristeten Zeitraum mit dem Arbeitgeber zu vereinbaren, um die Pflege für ihre Angehörigen zu organisieren oder selbst die Betreuung zu übernehmen.

Sowohl die Pflegekarenz als auch die Pflegezeit können für einen bis maximal drei Monate lang in Anspruch genommen werden.

Im Fall einer wesentlichen Erhöhung des Pflegebedarfs (zumindest um eine Pflegestufe) ist einmalig eine neuerliche Vereinbarung der Pflegekarenz/Pflegezeit möglich.

**Am 25.9.2019 wurde im Nationalrat beschlossen, dass der/die Arbeitnehmer/in in Betrieben mit mehr als 5 Mitarbeitern für eine Zeitdauer von zwei Wochen die Pflegekarenz/Pflegezeit einseitig antreten kann.** In dieser Zeit kann mit dem Arbeitgeber eine längere Pflegekarenz/Pflegezeit vereinbart werden. Kommt es jedoch auch in diesem Zeitraum zu keiner Einigung, hat der/die Arbeitnehmer/in einen weiteren einseitigen Anspruch auf zwei Woche Dienstfreistellung. Auch in dieser Zeit kann eine Vereinbarung mit dem Arbeitgeber über eine längere Dauer der Pflegekarenz/Pflegezeit getroffen werden.

Pflegekarenz/Pflegezeit kann für nahe pflegebedürftige Angehörige ab der Pflegestufe 3 bzw. für demenziell erkrankte oder minderjährige nahe Angehörige ab Pflegestufe 1 in Anspruch genommen werden. Ein gemeinsamer Haushalt mit dem pflegebedürftigen nahen Angehörigen ist nicht notwendig!

Als nahe Angehörige gelten:

- ✓ Ehegatte oder Ehegattin und dessen oder deren leibliche Kinder
- ✓ Eltern, Großeltern, Urgroßeltern, Adoptiv- und Pflegeeltern
- ✓ Kinder, (Ur)Enkelkinder, Adoptiv- und Pflegekinder
- ✓ Lebensgefährte oder Lebensgefährtin und dessen oder deren leibliche Kinder
- ✓ eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin und dessen oder deren leibliche Kinder
- ✓ Geschwister
- ✓ Schwiegereltern und Schwiegerkinder

Während der Pflegekarenz oder Pflegezeit kann Pflegekarenzgeld bezogen werden.

Bei der Pflegekarenz bekommt der/die Arbeitnehmer/in Pflegekarenzgeld in Höhe des Arbeitslosengeldes. Das sind 55% des täglichen Nettoeinkommens zuzüglich allfälliger Kinderzuschläge. Bei Pflegezeit erhält der/die Arbeitnehmer/in Pflegekarenzgeld anteilig.

Über die Gewährung, Entziehung oder Neubemessung des Pflegekarenzgeldes entscheidet das Sozialministeriumservice (ehemaliges Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen).

**Rückfragehinweis:**

vida Frauen >>> Tel.: 01-53 444/DW 79 031 >>> [frauen@vida.at](mailto:frauen@vida.at)